

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF)

- eine erste rechtliche Orientierung-

(Stand: April 2016)

A. Grundsätzliches:

I. Wer ist ein UmF?

- Gemäß den europäischen Vorgaben ist ein Flüchtling unter 18 Jahren dann unbegleitet, wenn er ohne Begleitung eines für ihn nach deutschem Recht verantwortlichen Erwachsenen einreist.
- Gleiches gilt, wenn er von diesem nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wird.
- Erfasst sind auch Minderjährige, die mit Verwandten (Tante, Onkel etc.) einreisen, welche aber nach deutschem Recht keine gültige Vollmacht vorweisen können.

➔ Vgl. hierzu: Art. 2 Bst. e) Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- Ein über Internet bestehender Kontakt zu den Eltern reicht nicht aus, um eine begleitete Einreise anzunehmen.
- Ein Flüchtling im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe), ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat oder dessen Asylantrag abgelehnt wurde und daher den Status der Duldung innehat (Beachte: SGB VIII benutzt an keiner Stelle den Begriff „Flüchtling“).

II. Welche nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen bestehen für den Umgang mit UmFs und welche Rechte ergeben sich daraus?

1. UN-Kinderrechtskonvention:

(gilt seit Zurücknahme der Vorbehalte auch in Deutschland uneingeschränkt)

Art. 3 UN-KRK: alle zu treffenden Maßnahmen sind am Kindeswohl auszurichten

Art. 6 UN-KRK: Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung

Art. 22 UN-KRK: Rechte für Flüchtlingskinder

2. Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) & Brüssel IIa

Verordnung

Art. 6 I, II KSÜ: Maßnahmen zum Schutz von Person und Vermögen von Flüchtlingskindern sind zu gewährleisten, Verpflichtung knüpft an tatsächlichen Aufenthalt an

Ebenso: **Art. 13 Brüssel IIa VO**

3. EU-Aufnahmerichtlinie

Art. 19 II: UmFs sind vorrangig bei erwachsenen Verwandten unterzubringen, wenn dies nicht möglich ist in einer Pflegefamilie, nur wenn beides nicht möglich Unterbringung in geeigneter Unterkunft → Mindeststandard, SGB VIII hat höhere Anforderungen an die Unterbringung

4. EU-Qualifikationsrichtlinie

Art. 26, 27, 28, 30, 34: Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und Integrationsmaßnahmen

Art. 31 I, II: Vertretung durch gesetzlichen Vormund

Art. 31 IV: Geschwister sollen zusammenbleiben

Art. 31 V: Familienangehörige sind schnellstmöglich ausfindig zu machen

5. SGB VIII

§§ 42a, 42 SGB VIII: Anspruch auf (vorläufige) Inobhutnahme

Kinderschutz hat hier Vorrang vor ausländer- und asylrechtlichen Regelungen

III. Wie wird die Minderjährigkeit (im Zweifelsfall) festgestellt?

siehe § 42f SGB VIII

Die Minderjährigkeit wird anhand der Ausweispapiere oder ähnlicher Dokumente festgestellt. Fehlen diese, nimmt das Jugendamt eine qualifizierte

Inaugenscheinnahme vor:

- Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um eine Gesamtwürdigung des Eindrucks der Person
- Relevant sind das äußere Erscheinungsbild und der Eindruck in einer Befragung

- Im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme können daneben auch Auskünfte jeder Art eingeholt werden (Zeugen, Sachverständige, schriftliche oder elektronische Äußerungen von Beteiligten)

Das Jugendamt kann bei der Wahl des Beweismittels Ermessen ausüben.

Auch bei der Altersfestsetzung ist das Kindeswohl der Maßstab, d.h., dass die Festsetzung unter Achtung der Würde und der körperlichen Integrität erfolgen muss.

Die betroffene Person ist in das Verfahren mit einzubeziehen und über die Vornahme der Altersfeststellung, die Methode und mögliche Rechtsfolgen des Ergebnisses sowie einer Verweigerung aufzuklären. Zudem ist sie über ihr zustehende Rechte aufzuklären. Dies hat in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache zu geschehen.

Häufige praxisrelevante Frage:

Ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zulässig?

Antwort:

In Fällen, in denen Zweifel nicht auf andere Weise beseitigt werden können, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung veranlassen, aber:

- *Nur mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifiziertem Fachpersonal*
- *Genitaluntersuchungen sind **in jedem Fall** ausgeschlossen. Ebenso die Inaugenscheinnahme oder das Fotografieren des entkleideten Körpers*
- *Untersuchung nur nach Einwilligung des Betroffenen und seines Vertreters möglich (Einwilligung in Genitaluntersuchung kann- zum Schutz des UmF- wohl nicht erteilt werden, da sonst ggf. Druck aufgebaut werden könnte)*
- *Der Betroffene ist über die Methode der Untersuchung und mögliche Folgen einer verweigerten Mitwirkung aufzuklären*
- *Vorschriften über Mitwirkungspflichten im Verfahren (§§ 60, 62, 65-67 SGB I) sind entsprechend anwendbar*

- *Bei Weigerung kann das Jugendamt entsprechend § 66 I 1 SGB I Leistungen, die an die Minderjährigkeit anknüpfen, verweigern oder einstellen. Dies liegt im Ermessen des Jugendamtes. Eine Weigerung der Mitwirkung führt aber nicht zur reflexhaften Annahme der Volljährigkeit.*

Stellt sich die Volljährigkeit einer ausländischen Person heraus, ist sie aus der Obhut des Jugendamtes zu entlassen.

- ➔ Siehe Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten Flüchtlingen in NRW (16.12.2015)
- ➔ Gesetzesbegründung zu § 42f SGB VIII

B. Die Inobhutnahme durch das Jugendamt gem. §§ 42a, 42 SGB VIII

I. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

1. Beginn, Dauer, Beendigung

- Wurde am 28.10.2015 in das SGB VIII eingefügt.
- Für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsgebiet der UmF aufgegriffen wird (§ 88a SGB VIII).
- Die vorläufige Inobhutnahme dient der Prüfung, ob eine Verteilung des UmF vorgenommen werden kann. Diese soll vor allem die eigentlich für die reguläre Inobhutnahme örtlich zuständigen Jugendämter (§ 87 SGB VIII) an sog. Einreiseknotenpunkten entlasten.
- Sofern das Jugendamt seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, kann das Jugendamt den UmF bei der zuständigen Landesstelle zur Verteilung anmelden (§ 42b SGB VIII).
- Im Unterschied zur regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist der Klärungsauftrag enger gefasst.
- Das Jugendamt, in dessen Bezirk der UmF aufgegriffen wird, führt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ein sog. „Erstscreening“ durch:

Welche Punkte sind bei der vorläufigen Inobhutnahme in einem „Erstscreening“ von dem Jugendamt zusammen mit dem UmF zu klären?

a) Gefährdung des Kindeswohls durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische und psychische Gesundheit?

- Suizidgefahr?
- auch eine massive Weigerungshaltung kann Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein
- Würde Transport zu einer erneuten Traumatisierung führen?

b) Gibt es verwandte Personen im In- oder Ausland?

- vertiefte Prüfung nicht erforderlich, es ist aber Hinweisen nachzugehen, die von dem UmF selbst gegeben werden

c) Ist im Hinblick auf das Wohl des Minderjährigen eine Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UmFs erforderlich?

- insbes. zu prüfen, wenn die UmFs als Fluchtgruppe eingereist sind
- der Sachverhalt ist vom Jugendamt von Amts wegen zu prüfen
- eine gemeinsame Verteilung scheidet aus, wenn sie das Kindeswohl gefährden könnte

d) Schließt der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen aus?

- Ja, wenn keine Reisefähigkeit gegeben ist oder bei akuten Infektionskrankheiten
- ärztliche Stellungnahme erforderlich

e) Alterseinschätzung (siehe unter A. III.)

- Eine mögliche Familienzusammenführung schließt eine Verteilung aus (ist zu prüfen).

- Die vorläufige Inobhutnahme endet somit entweder mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten, an das im Verteilungsverfahren zuständig gewordene Jugendamt oder mit Beginn der regulären Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) durch das bereits für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt.

2. Vertretung des UmFs während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt, § 42a III 1 SGB VIII

- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, die vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen bei Rechtshandlungen zu vertreten.
- Ziel dieser Regelung ist vor allem die Sicherung des Aufenthaltes.
- Das Jugendamt muss alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung einleiten, was auch die Stellung eines Asylantrags umfasst.
- Das Personensorgerecht geht jedoch nicht auf das Jugendamt über, hierfür ist ein Vormund/Pfleger von dem zuständigen Familiengericht zu bestellen.
- Der UmF muss immer informiert und in die Entscheidung mit einbezogen werden.
- Der mutmaßliche Wille des Erziehungs- und Sorgeberechtigten muss angemessen beachtet werden.

3. Welche Rechtsmittel stehen gegen die Verteilungsentscheidung zur Verfügung?

- Gem. § 42b VII SGB VIII ist kein Widerspruch möglich.
- Gegen die Verteilungsentscheidung kann unmittelbar geklagt werden, eine Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- Die Einreichung der Klage ist nur durch den gesetzlichen Vertreter des UmF möglich

II. Die reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

- Eine erneute Alterseinschätzung ist nur bei Zweifeln erforderlich.
- Im Rahmen der regulären Inobhutnahme ist ein Clearingverfahren durchzuführen:

Was ist das Clearingverfahren?

Ziel des Clearingverfahrens ist der Schutz des UmF, die Klärung seiner Situation sowie der Perspektiven. Für das Clearingverfahren ist das Jugendamt zuständig, dass den UmF regulär in Obhut genommen hat. Das Clearingverfahren kann in einer speziellen Clearingeinrichtung oder in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 I 2 SGB VIII erfolgen (Jugendschutzstelle, Bereitschaftsheim).

Das Clearingverfahren umfasst folgende Punkte:

1. Klärung des Gesundheitszustandes

- Insbesondere ansteckende Krankheiten sollen ausgeschlossen werden
- Sofern sich Traumatisierungen in fremd- oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, ist psychotherapeutisch zu intervenieren

2. Ausländerrechtliche Registrierung

- Befragung bei der Ausländerbehörde zur Identität und zur illegalen Einreise
- Bei Jugendlichen ab 14 Jahren wird auch eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt (Abfrage im Ausländerzentralregister, Fingerabdrücke, Lichtbild)
- Ist der Jugendliche bereits in einem anderen EU Staat (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) registriert wird im Rahmen des Dublin-Verfahrens geprüft, ob der dorthin zurückgeführt werden kann. Diese Überprüfung führt das BAMF durch, wobei das Jugendamt/der Vormund einzubinden sind

3. Sozialanamnese

- Erhebung möglichst umfassender Informationen über das bisherige Leben, bspw. Familienstand, familiäre Hintergründe, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit, Bildungs- und Entwicklungsstand, Fluchtgründe etc.

4. Bildung und Informationsvermittlung

- *Insbesondere die Möglichkeit des Spracherwerbs und Klärung einer geeigneten Beschulung, aber auch Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen*

5. Beginn der Hilfeplanung

- *Wesentlicher Bestandteil ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf und eventuelle Anschlussmaßnahmen geprüft werden*
- Das Clearingverfahren endet, wenn alle Fragen bezüglich eventueller Anschlusshilfen geklärt sind (bspw. Schule/Ausbildung, geeignete Unterbringung, aufenthaltsrechtliche Perspektive etc.).
- Hat der UmF bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Vormund, erfolgt die Anschlussunterbringung auch im Rahmen der Inobhutnahme.
- Das Jugendamt hat zudem unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Vormundes zu beantragen.

➔ Für detaillierte Ausführungen siehe: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom 16.05.2014.

C. UmFs im Asyl- und Ausländerrecht

I. Verfahrensfähigkeit im Asylverfahren

- Seit dem 01.11.2015 sind UmFs nicht mehr eigenständig verfahrensfähig im Asyl- und Aufenthaltsrecht (früher ab 16 Jahre).
- Daher können UmFs nur noch mit Vormund einen Asylantrag stellen.
- Jedoch muss auch das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen und regulären Inobhutnahme erforderliche Maßnahmen zur Aufenthaltssicherung treffen, was auch die Stellung eines Asylantrags umfasst.
- Insbesondere bei UmFs mit hoher Aussicht auf einen positiven Verlauf des Asylverfahrens ist daher das Jugendamt aufgefordert unmittelbar einen Asylantrag zu stellen.
- UmFs genießen besondere Verfahrensstandards (siehe unten) und haben eine deutlich höhere Anerkennungsquote als Erwachsene. Da dies allerdings nur für Minderjährige gilt über deren Anträge noch während der Minderjährigkeit entschieden wird, ist bei dem derzeitigen Bearbeitungszeitraum ein schneller Asylantrag hilfreich.

Achtung: ein Asylantrag sollte andererseits jedoch auch nicht voreilig gestellt werden. Häufig können UmFs zu Beginn aus diversen Gründen nicht alle Fluchtgründe erzählen und bei einem Nachschieben von Gründen kann es möglich sein, dass diese unberücksichtigt bleiben gem. §25 III AsylG.

II. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers für das Asylverfahren

- §1909 BGB sieht die Möglichkeit vor, zusätzlich zu einem Vormund einen Ergänzungspfleger zu bestellen, wenn der Vormund aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen gehindert ist, für den UmF tätig zu werden (Hauptanwendungsfall: fehlende Rechtskenntnisse des Vormundes um das Asylverfahren des UmF ausschöpfend begleiten zu können)
- Dies wurde in der Praxis auch lange Zeit so gehandhabt

- Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Jahr 2013 jedoch gegenteilig entschieden und die Möglichkeit, einen Ergänzungspfleger für das Asylverfahren zu bestellen, verneint. Dem sind einige Oberlandesgerichte gefolgt
- Diese Rechtsprechung ist aber wohl nicht mit europarechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Welche europarechtlichen Argumente können angeführt werden, um bei Bedarf einen Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers hinreichend begründen zu können:

- *Art. 6 II Dublin III-Verordnung: Der Vertreter muss über entsprechende Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während des gesamten Verfahrens Rechnung getragen wird*
- *Bei den Verfahren im Rahmen der Dublin III-Verordnung geht es gerade um asyl- und ausländerrechtliche Fragestellungen und es wird klargestellt, dass die Sachkenntnis gerade in der Person des Vertreters vorliegen muss*
- *Art. 25 I a) Verfahrensrichtlinie und Art. 24 I 1 Aufnahmerichtlinie: Mitgliedstaaten müssen so schnell wie möglich für den Minderjährigen einen Vertreter bestellen, damit dieser seine Rechte in Anspruch nehmen kann, zudem muss der Vertreter seine Aufgabe im Interesse des Kindeswohls wahrnehmen und über die nötige Sachkenntnis verfügen → Beide Richtlinie gelten unmittelbar, da die Frist zur Umsetzung ohne Tätigwerden des Gesetzgebers verstrichen ist*
- *Es reiche daher gerade nicht aus, dass sich ein Vormund die notwendige Sachkenntnis bei einem Dritten (Rechtsanwalt) einkaufen kann*

III. Besonderheiten des Asylverfahrens bei UmF

1. Einsatz eines Sonderbeauftragten

- Alle Asylverfahren von UmF werden von einem sog. „Sonderbeauftragten für UmF“ bearbeitet.
- Diese verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um mit den Jugendlichen sensibel umgehen zu können.

2. Kindgerechte Anhörung

- Jugendliche brauchen eine besondere Umgebung, mehr Pausen und genügend Zeit, um das Wesentliche zu schildern.
- Wichtig ist, dass die Anhörung erst nach erfolgter Vormundbestellung stattfindet und dem bestellten Vormund die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Anhörung teilzunehmen.
- Der UmF kann zudem auch in Begleitung eines Beistandes erscheinen.
- Sowohl der Vormund als auch der Beistand können sich während der Anhörung zum Einzelfall äußern und Fragen an den UmF stellen, um den Sachverhalt und die Umstände der Flucht möglichst zweifelsfrei und lückenlos darzustellen.

3. Keine Dublin-Überstellungen

- Seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Jahr 2013 zur Dublin II-VO, werden bei UmFs keine Dublin-Überstellungen in den eigentlich zuständigen Staat mehr durchgeführt. Überstellungen finden nur noch im Rahmen der Familienzusammenführung statt.
- Konkret führte der EuGH dazu aus:
„Bei mehreren Asylanträgen eines unbegleiteten Minderjährigen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen letzten Asylantrag gestellt hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.“

4. Altersfeststellung

- Das BAMF legt dem Verfahren die Altersfeststellung der Länder während der vorläufigen Inobhutnahme zugrunde.

5. Vorrangige Priorität bei der Verfahrensdurchführung

6. Kinderspezifische Asylgründe finden besondere Beachtung

- bspw. Zwangsheirat, Rekrutierung als Kindersoldat, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt oder Menschenhandel

IV. Aufenthaltssicherung durch ein Asylverfahren beim BAMF

Eine Aufenthaltssicherung erhalten UmFs, sofern die Voraussetzungen für Flüchtlingsschutz, Asyl, subsidiären Schutz oder ein Abschiebeverbot vorliegen.

Folgende Sicherungsgründe kommen konkret in Betracht:

1. Flüchtlingsschutz gem. § 3 AsylG

- Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
- keine Möglichkeit, Schutz im Heimatland zu erhalten

2. Asylberechtigung gem. Art. 16a GG

- politische Verfolgung durch den Herkunftsstaat (Voraussetzungen entsprechen weitestgehend dem Flüchtlingsschutz)
- die Einreise darf nicht durch einen sicheren Drittstaat erfolgt sein

3. Subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG

- Bedrohung im Herkunftsland durch die ernsthafter Schaden eintreten kann (insbesondere einschlägig für Bürgerkriegsflüchtlinge)

4. Abschiebungsverbote gem. § 60 V und VII AufenthG

- Hauptanwendungsfall: Der UmF leidet an einer Krankheit, die in seinem Heimatland nicht behandelt werden kann und bei seiner Rückkehr eine unmittelbar eintretende Verschlechterung droht

Hinweis: Die Entscheidung einen Asylantrag zu stellen, sollte gründlich durchdacht werden. Insbesondere die folgenden Punkte sollten in die Waagschale geworfen werden.

- ein Antrag birgt immer die Gefahr als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 III AsylG abgelehnt zu werden. Dies hat zur Folge, dass gem. § 10 III 2 AsylG ohne eine vorherige Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis mehr erteilt werden darf.

- Die Anhörung im Asylverfahren kann eine erhebliche psychische Belastung darstellen
- Kosten für einen Rechtsbeistand und eventuelle Klageerhebung

Achtung: Das BVerwG billigt dem Ausländer kein Wahlrecht zu. Ergibt sich aus seinem Vortrag ein asylrelevanter Sachverhalt, wird er zwingend auf ein Asylverfahren verwiesen.

V. Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung neben der Stellung eines Asylantrags

1. Aufenthalt gem. § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr)

- Betroffener muss sich schon mal insgesamt acht Jahr (nicht zwingend ununterbrochen) in Deutschland aufgehalten haben
- Sechs Jahre Schulbesuch in Deutschland
- Gesicherter Lebensunterhalt (Erwerbstätigkeit oder Verpflichtungserklärung)
- Antrag muss zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr gestellt werden

2. Aufenthalt gem. § 18a AufenthG (zur Ausübung einer beruflichen Qualifikation)

- Betroffener muss in Besitz einer Duldung sein
- Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen (§39 AufenthG)
- Nachweis von ausreichendem Wohnraum
- Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. Niveau B1)
- Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- Abschiebung darf nicht vorsätzlich hinausgezögert worden sein

3. Aufenthalt gem. § 25a AufenthG (bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)

- Einreise vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- Jugendliche lebt seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet

- Vier Jahre erfolgreicher Schulbesuch **oder** Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschluss
- Positive Integrationsprognose (meist bereits durch erfolgreichen Schulbesuch indiziert); strafrechtliche Verurteilungen stehen der Aufenthaltserlaubnis nicht zwingend entgegen, sind nur ein Kriterium unter vielen für die Integrationsprognose
- Abschiebung wurde nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder einer Täuschung über die Identität ausgesetzt
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Unterhaltssicherung (wird nicht verlangt, wenn sich der Betroffene noch in der Ausbildung befindet oder gerade erst die Schule abgeschlossen hat)

4. Aufenthalt gem. § 25 III-V AufenthG (aus humanitären Gründen)

VI. Familiennachzug zu UmFs

- Der Nachzug der Eltern zu UmFs richtet sich nach §36 AufenthG.
- UmFs sind allerdings nur solange privilegiert, wie sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es kommt dabei nicht auf das Alter bei Stellung des Antrags an, sondern auf das Alter zum Zeitpunkt der letzten Behörden- oder Gerichtsentscheidung in der Tatsachinstanz.
- Das bedeutet, dass der Minderjährige bis zur positiven Bescheidung durch die Behörde bzw. bei Einreichung einer Klage bis zur Entscheidung des Gerichts minderjährig sein muss.

→ so entschieden vom BVerwG am 18.04.2013 (Az. 10 C 9/12)

Achtung!

Damit die Behörden einen Anspruch auf Familiennachzug nicht durch Verfahrensverzögerung vereiteln, haben die betroffenen Familienangehörigen die Möglichkeit nach 3 Monaten eine Untätigkeitsklage zu erheben (§75 VwGO) oder ihren Visumsanspruch mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung (§123 VwGO) rechtzeitig vor

Erreichen der Volljährigkeit des Kindes effektiv durchzusetzen.

- Mit dem Asylpaket II vom 17.03.2016 wird in § 104 XIII AufenthG der Familiennachzug für subsidiär Geschützte für zwei Jahre ausgesetzt.
- Nach § 4 I AsylG ist subsidiär geschützt, wem in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (bspw. Folter oder die Todesstrafe, aber auch Bedrohung durch Bürgerkrieg) und wer den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Hierbei ist irrelevant, ob die Bedrohung vom Staat oder Dritten ausgeht.
- Gerade Minderjährige trifft diese Regelung besonders hart, weil je nach Alter der Einreise nach zwei Jahren die Volljährigkeit erreicht ist, die einen Nachzug der Eltern generell ausschließt.
- Obwohl die Aussetzung des Familiennachzugs grundsätzlich auch für minderjährige Flüchtlinge gilt, gibt es in besonderen Härtefällen die Möglichkeit die Familien aus humanitären Gründen dennoch vor Ablauf der zwei Jahre nachkommen zu lassen (§ 22 AufenthG) – aber: sehr restriktive Auslegung und Anwendung!

Erstellt von:

Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Frau Anne-Maike Wood

April 2016